

## VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Rechnitz 24.03.2023, Zahl: GR-2/15/2023, über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß § 52 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., für das Weingebirge in der Katastralgemeinde Rechnitz.

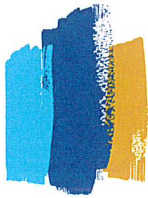
### § 1

Gemäß § 52 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F. wird zur Erarbeitung des aufzustellenden Teilbebauungsplans „Weingebirge“ eine befristete Bausperre für jene Flächen verhängt, die in der beiliegenden Plandarstellung, verfasst von RSN Raumplanung ZT GmbH, GZ: R23005V vom 23.03.2023, gekennzeichnet sind. Die beiliegende Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### § 2

(1) Mit dem Ziel der Sicherstellung der orts- und landschaftsbildverträglichen Bebauung beabsichtigt die Marktgemeinde Rechnitz einen Teilbebauungsplan zu verordnen. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, die Durchführung von Bauvorhaben, die den Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der das Gebiet umfassende Teilbebauungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet ist. Wesentliche Ziele sind die orts- und landschaftsbildverträgliche Bebauung und die Bewahrung des Gebietscharakters des Weingebirges. Hierzu sind insbesondere Festlegungen zu treffen, die die Gebäudegröße und das Ausmaß der Grünflächen bzw. die maximal zulässige bauliche Ausnutzung der Grundstücke regeln. Auch die Beschränkung der Geschoßanzahl und Festlegungen zur äußeren Gestaltung (Dachform, Farbgebung und dgl.) sollen untypische Bauwerke verhindern.





(2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

### § 3

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten des beabsichtigten Teilbebauungsplans, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung, die Wirksamkeit.
- (3) Zur Sicherung des Planungsvorhabens kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gem. § 52 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019 einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:

(An der Amtstafel)

Angeschlagen am: 27.03.2023

Abgenommen am:

